

## **§ 6 JurVDKpV (Brandenburg) — Härtefälle**

Juristische Kapazitätsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausbildungsplätze für außergewöhnliche Härtefälle (§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes) werden an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die durch die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst infolge persönlicher oder sozialer Umstände unzumutbar benachteiligt würden.

(2) Übersteigt die Zahl der anzuerkennenden Härtefälle die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze innerhalb der Härtefallquote, so entscheidet die längere Wartezeit. Bei gleicher Wartezeit entscheidet das Los.

Zitiervorschlag: § 6 JurVDKpV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JurVDKpV/6>